Hilfeleistungspflicht und Ablehnung der Hilfeleistung



Fortbildung beim DRK Stuttgart Bereitschaft 8 – Unter-/Obertürkheim

Themenübersicht



- ⇒ Hilfeleistungspflicht und Garantenstellung
 - ► Hilfeleistungspflicht und unterlassene Hilfeleistung
 - Garantenstellung und Unterlassungsdelikte
 - ► Entstehen und Umfang der Hilfeleistungspflicht, Zumutbarkeit der Hilfeleistung
- ⇒ Ablehnung der Hilfeleistung
 - Einsichtsfähigkeit
 - Aufklärung
 - Verzichtserklärung
 - Dokumentation



"... menschliches Leiden überall und jederzeit [...] zu lindern"

HILFELEISTUNGSPFLICHT UND GARANTENSTELLUNG

Allg. Hilfeleistungspflicht



- ⇒ Jedermann hat die Pflicht, anderen Menschen in Not zu helfen.
- ⇒ § 323c StGB: Unterlassene Hilfeleistung

"Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

Aktives Tun und Unterlassen 2



Aktives Tun

⇒ Normalerweise bedroht der Gesetzgeber es mit Strafe, etwas <u>Ver</u>botenes zu <u>tun</u>.

⇒ Begehungsdelikte

Unterlassen

- ⇒ Nur ausnahmsweise ist es auch strafbar, etwas Gebotenes nicht zu tun.
- ⇒ Unterlassungsdelikte

Echte Unterlassungsdelikte



⇒ Unterlassene Hilfeleistung ist ein sog. "echtes Unterlassungsdelikt":

"Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

- ⇒ Es wird eine Handlungspflicht vorgeschrieben.
- ⇒ Die Vorschrift richtet sich an alle.

Unechte Unterlassungsdelikte

⇒ "Unechte Unterlassungsdelikte":

"Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht."[§ 13 StGB]

⇒ Generalklausel:

Auf alle Straftatbestände ergänzend anwendbar.

- ⇒ Gilt nur für bestimmte Personen, sog. Garanten.
- ⇒ Führt zu einer tendenziell härteren Bestrafung.

Garantenstellung



- ⇒ Ein Garant hat eine sog. Garantenstellung, d.h. besondere Obhutspflichten
 - gegenüber einer bestimmten Person oder Sache (Beschützergarant), beruhend auf
 - enger natürlicher Verbundenheit
 - Ehegatten, Eltern, Kindern
 - Lebens- oder Gefahrgemeinschaften
 - Bergsteiger, Höhlenforscher
 - Übernahme von Schutz- oder Beistandspflichten
 - Babysitter, Bademeister, Ärzte, Rettungskräfte im Dienst
 - oder bezüglich der von einer Sache oder Person ausgehenden Gefahren (Überwachergarant)

Hilfeleistungspflicht: Entstehen



⇒ Allgemeine Hilfeleistungspflicht:

"Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. "[§ 323c StGB]

- ▶ Unglücksfälle sind plötzliche Ereignisse, die erhebliche Gefahren in sich bergen
 - Unfälle, Verletzungen, akute Erkrankungen
- ► (all)gemeine Gefahr oder Not
 - Großschadensfälle, Katastrophen
- ⇒ Garanten sind immer zur Hilfe verpflichtet.

Hilfeleistungspflicht: Umfang 🗸



- ⇒ Gefordert ist Hilfeleistung nach besten Kräften:
- ⇒ Jeder ist (nur) zu der (besten) Hilfe verpflichtet, die er leisten kann.
- ⇒ Der Umfang der Hilfeleistung ist abhängig von
 - ▶ individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten
 - körperlichen und geistigen Möglichkeiten
- ⇒ Das gilt für die allgemeine Hilfeleistungspflicht wie auch für die Anforderungen an Garanten.

Hilfeleistung: Zumutbarkeit



⇒ Allgemeine Hilfeleistungspflicht:

"Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. "[§ 323c StGB]

- ⇒ Hilfeleistung muss zumutbar sein
 - ohne erhebliche eigene Gefahr
 - brennende Häuser, reißende Flüsse, ...
 - ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten
- ⇒ An Garanten werden höhere Anforderungen gestellt.

Hilfeleistung/Garantenpflicht



Allg. Hilfeleistungspflicht

- ⇒ gilt für jedermann
- ⇒ bei einem Unglücksfall
- ⇒ Umfang abhängig von der Qualifikation usw.
- ⇒ nur wenn zumutbar
- ⇒ Freiheitsstrafe bis 1 Jahr oder Geldstrafe

Garantenpflicht

- ⇒ funktionsbezogen
- ⇒ immer
- ⇒ Umfang abhängig von der Qualifikation usw.
- ⇒ nur wenn zumutbar (höhere Anforderungen)
- ⇒ Strafrahmen des Begehungsdelikts

Themenübersicht



- ⇒ Hilfeleistungspflicht und Garantenstellung
 - Hilfeleistungspflicht und unterlassene Hilfeleistung
 - Garantenstellung und Unterlassungsdelikte
 - Entstehen und Umfang der Hilfeleistungspflicht,
 Zumutbarkeit der Hilfeleistung
- ⇒ Ablehnung der Hilfeleistung
 - Einsichtsfähigkeit
 - Aufklärung
 - Verzichtserklärung
 - Dokumentation



Voluntas aegroti suprema lex.

ABLEHNUNG DER HILFELEISTUNG

Ablehnung der Hilfeleistung



- ⇒ Keine Pflicht zur Hilfeleistung besteht, wenn der Patient aus freien Stücken auf Hilfe verzichtet.
- ⇒ Entscheidend ist der Wille des Patienten, nicht das Wohl des Patienten.
- ⇒ Eine "Hilfeleistung" gegen den Willen oder ohne Zustimmung des Patienten – kann sich als strafbare Körperverletzung oder Nötigung o.ä. darstellen.
- ⇒ Voraussetzung ist, dass der Patient seine Lage richtig verstehen und beurteilen und so eine informierte Entscheidung treffen kann.

Voraussetzungen des Verzichts



⇒ Einsichtsfähigkeit

Der Patient ist generell und auch derzeit in der Lage, überhaupt Entscheidungen über seine Gesundheitsversorgung zu treffen.

⇒ Aufklärung

Der Patient wurde über seine Lage und die ihm drohenden (gesundheitlichen) Gefahren sowie die möglichen Folgen umfassend aufgeklärt.

⇒ Ablehnung / Verzichtserklärung

Der einsichtsfähige Patient erklärt nach erfolgter Aufklärung, dass er jedwede oder eine bestimmte Behandlung ablehnt.

⇒ Dokumentation

Einsichtsfähigkeit



- ⇒ Grundsätzlich ist jeder (geistig) gesunde Erwachsene in der Lage, über seine gesundheitliche Versorgung zu entscheiden.
- ⇒ Nicht einsichtsfähig sind mithin
 - ► Minderjährige (Kinder und Jugendliche)
 - keine feste Altersgrenze; entscheidend ist die tatsächlich vorhandene Einsichtsfähigkeit
 - < 14 Jahre: regelmäßig nicht einsichtsfähig</p>
 - > 16 Jahre: oft schon einsichtsfähig
 - psychisch erkrankte Patienten
 - Betrunkene und anderweitig Berauschte
 - **▶** Bewusstlose

Aufklärung



⇒ Die Aufklärung soll dem Patienten eine freie, informierte Entscheidung ermöglichen und so sein Selbstbestimmungsrecht wahren.

⇒ Inhalt:

- (vermutete) Art(en) der Erkrankung oder Verletzung (Verdachtsdiagnose)
- ► mögliche Folgen ohne Behandlung (**Gefahren**)
- vorgesehene Behandlungsmaßnahmen und ggf. deren Risiken
- ⇒ Umfassend und überzeugend, aber ohne Übertreibungen.
- ⇒ Ggf. höher qualifiziertes Personal hinzuziehen.

Entscheidung des Patienten



- ⇒ Patient stimmt nach Aufklärung den notwendigen Maßnahmen zu
 - ▶ Problem gelöst ☺
- ⇒ Patient lehnt auch nach Aufklärung die notwendigen Maßnahmen ab ...
 - ... und ist <u>einsichtsfähig</u>:
 - Dokumentation der Befunde, der Aufklärung und der Entscheidung
 - Unterschrift des Verantwortlichen, des Patienten und/oder von Zeugen
 - ... und ist <u>nicht</u> einsichtsfähig:
 - Entscheidung des gesetzlichen Vertreters
 - ggf. "Zwangseinweisung"

"Zwangseinweisung"



- ⇒ Zwangsmaßnahmen durch Sanitäts- oder Rettungsdienstpersonal oder Ärzte sind unzulässig.
- ⇒ Anordnung der Unterbringung psychisch Kranker in einer anerkannten Einrichtung
 - ▶ bei Eigen- oder Fremdgefährdung
 - durch richterliche Anordnung
- ⇒ Unterbringung und Behandlung in einem Krankenhaus bei Eigengefährdung nur im Rahmen eines Betreuungsverfahrens
- ⇒ Eilmaßnahmen durch die Polizei!

Dokumentation



- ⇒ Medizinische Dokumentation dient als Gedankenstütze und Beweismittel.
- ⇒ Bei der Weigerung des Patienten sind neben seiner Entscheidung vor allem die Aufklärung (und die Einsichtsfähigkeit) von Bedeutung.
- ⇒ Aus der Dokumentation sollten die Befunde, aber auch der Inhalt der Aufklärung, namentlich die dargestellten Risiken, hervorgehen.
- ⇒ Der Patient sollte den Vordruck unterschreiben; unabhängig davon sind Unterschriften von Zeugen (und ggf. deren Erreichbarkeit) sinnvoll.

Danke!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein http://thomas-hochstein.de/